

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2011.00086 vom 21. August 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-08-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2011.00086

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2011.00086 du 21 août 2012

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2011.00086 del 21 agosto 2012

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1959, war als Schlosser von der Personalverleihfirma Y.____ angestellt, als er am 2. September 2008 bei der Arbeit für den zugewiesenen Einsatzbetrieb verunfallte und sich eine Kontusion der Brustwirbelsäule zuzog. Die ärztlich bestatigte Arbeitsunfähigkeit dauerte bis 23. November 2008. Die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA) als zuständige Unfallversicherung erbrachte die gesetzlichen Leistungen (vgl. Akten zum Unfall Nr. 7.80901.08.0, Urk. 13/II/1-7, Urk. 13/III/3, 13/III/4/3-4).

Nach Wiedererlangen der Arbeitsfähigkeit nahm X.____ keine neue Arbeit auf und schloss vom 22. Dezember 2008 bis 21. April 2009 eine Abredeversicherung bei der SUVA ab (Urk. 13/III/4/2). Am 27. März 2009 stürzte der Versicherte beim Skifahren und zog sich eine Verletzung der rechten Schulter zu (Urk. 13/III/1, 13/III/8). Die SUVA erbrachte auch für die Folgen dieses Unfalls (Nr. 8.80299.09.6) die gesetzlichen Leistungen.

Bei noch anhaltender teilweiser Arbeitsunfähigkeit (vgl. Urk. 13/III/36 und 37) rutschte der Versicherte sodann am 2. Februar 2010 auf vereister Strasse aus und zog sich dabei eine Distorsion der rechten Fussgelenks zu (Urk. 13/I/1-3). Die Schadenmeldung UVG für arbeitslose Personen an die SUVA datiert vom 23. Februar 2010 (Urk. 13/I/1, Unfall Nr. 7.37285.10.3).

Nach einer kreisärztlichen Untersuchung vom 30. Juni 2010 (Urk. 13/III/61-62) teilte die SUVA dem Versicherten die Einstellung der Heilkosten- und Taggeldleistungen per 31. August 2010 mit (Urk. 13/III/66/1). Mit Verfügung vom 22. September 2010 sprach sie ihm ab 1. September 2010 eine Invalidenrente auf der Basis einer Erwerbsunfähigkeit von 10 % bei einem versicherten Jahresverdienst von Fr. 31'033.- sowie eine Integritätsentschädigung basierend auf einer Integritätseinbusse von 5 % zu (Urk. 13/III/77). Die Einsprache des Versicherten vom 19. Oktober 2010 (Urk. 13/III/78, Begründung der Einsprache vom 23. November 2010, Urk. 13/III/82) mit dem Antrag auf eine höhere Invalidenrente (Urk. 13/III/81/2) wies die SUVA mit Entscheid vom 10. Februar 2011 ab (Urk. 2).

E. 2

2.1 Streitig und zu prägen ist der Invaliditätsgrad und der versicherte Verdienst als massgebliche Faktoren für den Rentenanspruch. Im Zusammenhang mit der Höhe des Invaliditätsgrades, nach welchem sich der unbestrittenen ab 1. September 2010 bestehende Rentenanspruch bemisst, stehen sowohl die Höhe des

Validen- als auch das Invalideneinkommen zur Diskussion.

2.2. Von keiner Seite in Frage gestellt wird, dass gestützt auf die kreisärztliche Beurteilung von Dr. Z. ___ vom 30. Juni 2010 mit dem im Sozialversicherungsrecht üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (BGE 126 V 353 E. 5b mit Hinweisen; vgl. BGE 130 III 321 E. 3.2 und 3.3) erstellt ist, dass der Unfall vom 2. September 2008 (Nr. 7.80901.08.0) im Zeitpunkt der Leistungseinsellung keine relevanten Folgen mehr zeitigte.

Der Sturz beim Skifahren vom 27. März 2009 (Nr. 7.80299.09.6) führte gemäss Dr. Z. ___ zu einer Aktivierung der vorbestehenden Arthrose im Sinne einer richtungsweisenden Beeinflussung des Geschehens. Von weiteren Behandlungsmassnahmen sei keine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes mehr zu erwarten. Die Beschwerden nach der Distorsion des Sprunggelenks rechts erachtete Dr. Z. ___ als gering. Im MRI sei eine osteochondrale Läsion an der medialen Talusschulter festgestellt worden. Ein operatives Vorgehen empfahl Dr. Z. ___ angesichts der Geringfügigkeit der Beschwerden und der nicht sehr überzeugenden Ergebnisse entsprechender chirurgischer Eingriffe nicht.

Die dem Fallabschluss zu Grunde gelegte Zumutbarkeitsbeurteilung von Dr. Z. ___ (Urk. 13/III/28), gemäss welcher dem Beschwerdeführer eine leidensangepasste Tätigkeit vollzeitlich zumutbar ist, blieb zu Recht ebenfalls unbestritten. Danach sind dem Beschwerdeführer folgende Tätigkeiten zumutbar respektive ist folgenden Einschränkungen Rechnung zu tragen (Urk. 13/III/23/5):

"Der Oberarm rechts kann mit guter Kraft bis in die Horizontale ausgelenkt werden, somit ist ein Einsatz der Hand bis Scheitelhöhe möglich, bei hängendem Oberarm sind auch rasche Bewegungen im Schultergelenk möglich, bei Auslenkung nur langsamere und nicht häufig wiederholte. Starke Schläge und Vibrationen, die auf das Schultergelenk wirken, sind in allen Stellungen zu vermeiden. Selten kann mit geringer Kraft rechts über Scheitelniveau hinaus gegriffen werden. Bis Brusthöhe 10-15 kg, bis Scheitelhöhe bis 7 kg, darüber körpernahe und selten bis 2 kg. Bei einer geeigneten Belastung ist ein ganztägiger Arbeitseinsatz möglich. Physisch sehr belastende Arbeiten wie Schlossern sind nicht geeignet."

Wegen der osteochondralen Läsion am Talus sei die Gehfähigkeit in unwegsamem Gelände deutlich eingeschränkt. Auf einigermaßen ebener Unterlage, nicht zwingend asphaltiert, betrage die Gehstrecke ohne Unterbruch 30-45 Minuten, abwechselnd Gehen und Stehen mindestens eine Stunde. Das Begehen von Rampen und Treppen sollte gemäss Dr. Z. ___ nur selten stattfinden und bei einem normalen Arbeitstag von 8-9 Stunden sollte der Beschwerdeführer die Möglichkeit haben, zu etwa 30 % intervallweise sitzend zu arbeiten. Das Tragen von Lasten lasse der Fuss über kurze Strecken in der Ebene bis zu 20 kg zu, auf Treppen die Hälfte.

Die Beschwerdegegnerin hat den rentenbestimmenden Invaliditätsgrad durch einen Einkommensvergleich aufgrund der im Jahr 2010 gegebenen Verhältnisse (Zeitpunkt des Rentenbeginns als massgebender Vergleichszeitpunkt) ermittelt.

Das ohne unfallbedingte gesundheitliche Beeinträchtigung mutmasslich erzielte Einkommen (Valideneinkommen) von Fr. 64'559.-- errechnete sie gestützt auf einen durchschnittlichen Stundenlohn von brutto Fr. 27.02 zuzüglich Fr.

herangezogen werden (BGE 126 V 75 E. 3b mit Hinweisen; RKUV 1999 Nr. U 343 E. 4b/aa).

Das Abstellen auf DAP-Löhne setzt voraus, dass, zusätzlich zur Auflage von mindestens fünf DAP-Blättern, Angaben gemacht werden über die Gesamtzahl der auf grund der gegebenen Behinderung in Frage kommenden dokumentierten Arbeitsplätze, über den Höchst- und den Tiefstlohn sowie über den Durchschnittslohn der entsprechenden Gruppe. Bei der Ermittlung des Invalideneinkommens gestützt auf DAP-Profile sind Abzüge vom System der DAP her nicht sachgerecht und nicht zulässig (BGE 129 V 472 E. 4.2.2 und 4.2.3).

2.4.3 Die Beschwerdegegnerin hat der Festsetzung des Invalideneinkommens fünf DAP-Profile (vgl. Beilagen zu Urk. 13/III/73) zu Grunde gelegt. Bei den angeführten Arbeitsplätzen handelt es sich um eine Stelle als Hilfsarbeiter (Mitarbeiter Cut/Paste) in einem Medienbetrieb (DAP-Nr. 410120), eine Stelle als Qualitätskontrolleur in einer Grossbäckerei (DAP-Nr. 8326), als Hilfsarbeiter in einem Industriebetrieb (DAP-Nr. 3510), als technischer Angestellter für die Kleinmontage von elektronischen Geräten nach Vorlage in einem Betrieb für Sensortechnik (DAP-Nr. 8510) und als Schweisser in einem Betrieb für elektronische Messgeräte (DAP-Nr. 6802).

2.4.4 Bei der Überprüfung der Zumutbarkeit obiger DAP-Profile ist vorweg festzuhalten, dass sich die Beschwerdegegnerin an die rechtsprechungsgemäss geforderte Vorgehensweise bei der Ermittlung des Invalideneinkommens gestützt auf DAP-Lohnangaben gehalten hat (vgl. BGE 129 V 472 E. 4.2.) und neben den fünf Profilen die geforderten statistischen Felder angegeben hat (Urk. 13/III/73). Weiter zeigt die Überprüfung der Anforderungen der einzelnen Profile, dass alle fünf den ärztlichen Feststellungen der Arbeitsfähigkeit angemessen Rechnung tragen, indem sie keine Arbeiten über Kopfhöhe und kein Heben über Brusthöhe, lediglich sehr leichte Gewichtsbelastungen (bis 5 Kilogramm) und Gehstrecken bis zu 50 Metern sowie vorwiegend sitzende Tätigkeiten beinhalten. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers schliesst das hier massgebliche Zumutbarkeitsprofil des Kreisarztes (vgl. obige E. 2.2) Tätigkeiten wie Schrauben und Bohren, sofern sie nicht über Schulterniveau und nicht mit sehr hohem Kraftaufwand verbunden sind, keineswegs aus. Auch lässt die Beurteilung von Dr. Z. nicht auf den Ausschluss von Handrotationen schliessen.

Zum Einwand, der Beschwerdeführer habe als Schlosser lediglich grobmotorische Tätigkeiten ausgeübt und sei für feinmotorische Arbeiten nicht geeignet (Urk. 1 S. 5), ist festzuhalten, dass, selbst wenn der Beschwerdeführer im Wesentlichen grobmotorische Arbeiten ausgeübt hat, das Erlernen der Tätigkeit als Schlosser doch in jedem Fall handwerkliches Geschick erfordert, weshalb dem Beschwerdeführer als gelernter Metallbauschlosser (vgl. Urk. 13/III/69/2) zumindest einfachere feinmotorische Tätigkeiten durchaus zuzurechnen sind. Bei den in den DAP-Profilen aufgeführten feinmotorischen Tätigkeiten handelt es sich denn auch offensichtlich nicht um anspruchsvolle feinmotorische Aufgaben, werden doch in keiner der Stellen besondere Anforderungen an die motorischen Fähigkeiten gestellt.

Damit ist die Auswahl der DAP-Stellen durch die Beschwerdegegnerin nicht zu beanstanden und der gestützt auf die Lohnangaben berechnete Durchschnittslohn von Fr. 58'058.- für das 2010 erweist als korrekt, was zur Bestätigung des

Erwerbsbiographie gewichtiges Indiz für die Annahme, dass der Beschwerdeführer, auch wenn er nicht verunfallt wäre, kaum unbefristet über mehrere Monate weitergearbeitet hätte. Wie der IK-Auszug zeigt, arbeitete er in den Jahren 1997 bis 2007 maximal während sieben Monaten pro Jahr. Im Jahr 2008 wies er bis zum Unfall vom 2. September 2008 bereits eine im Vergleich zu den Vorjahren überdurchschnittliche Beschäftigungsdauer von sechs Monaten und ein ebenfalls deutlich überdurchschnittliches Einkommen aus (Urk. 13/III/58/2-5). Zum Nachweis der normalen Dauer der Beschäftigung hat das Bundesgericht festgehalten, dass blosser Absichtserklärungen der versicherten Person oder nach dem Unfall erstellte Bestätigungen potenzieller Arbeitgeber im Regelfall nicht genügen. Demgegenüber lassen sich wichtige Indizien aus einer vollständigen Erwerbsbiographie gewinnen. Ist aus dieser - wie hier - ersichtlich, dass die versicherte Person längere Zeiten keiner Erwerbstätigkeit nachging, so ist nicht davon auszugehen, dass die normale Beschäftigungsdauer dieser Person einer unbefristeten Tätigkeit entspricht (BGE 138 V 106 E. 7.3).

Entsprechend rechtfertigt es sich auch im hier zu beurteilenden Fall nicht, davon auszugehen, der Beschwerdeführer hätte ohne Unfall vom 2. September 2008 über Monate weitergearbeitet und damit deutlich mehr gearbeitet und verdient als in all den Jahren zuvor. Entsprechend ist von der vom Beschwerdeführer verlangten Berechnung des versicherten Verdienstes gestützt auf Art. 24 Abs. 1 UVV für die Zeit vom 3. September bis 23. November 2008 abzusehen.

Die von der Beschwerdegegnerin gewährte Umrechnung, unter der Annahme, der Beschwerdeführer hätte bei voller Arbeitsfähigkeit während dieser Zeit den in der Jahresverdienstperiode vom 27. März 2008 bis 26. März 2009 durchschnittlich erzielten Lohn verdient (vgl. Urk. 13/III/75/1), erscheint angesichts oben dargelegter Biographie bereits als grosszügig, erweist sich aber letztlich als vertretbar.

Entsprechend ist denn auch von der vom Beschwerdeführer verlangten Hinzurechnung eines Lohnes von Fr. 1'280.- für die Woche vom 6. bis 12. Mai 2008, während welcher er angeblich arbeitsunfähig gewesen sei und Taggelder der Beschwerdegegnerin aufgrund seines Anstellungsverhältnisses bei der Personalberatungsfirma B. erhalten habe (Urk. 1 S. 8), abzusehen. Abgesehen davon, dass den Akten keinerlei Hinweise auf Taggeldzahlungen seitens der Beschwerdegegnerin oder einen versicherten Unfall in jenem Zeitraum zu entnehmen sind (vgl. auch Lohnabrechnung der B. vom 8. Mai 2008, Urk. 13/69/11, ohne Hinweis auf Taggeldzahlungen) und der Beschwerdeführer seine diesbezügliche Behauptung nicht belegen liess, würde sich auch im Lichte obiger Erwägungen zur unregelmässigen Erwerbstätigkeit des Beschwerdeführers eine Aufrechnung nicht rechtfertigen.

Nicht zu berücksichtigen sind zudem die von der A. im Jahr 2008 ausbezahlten Fr. 110.--, welche gemäss Auskunft der Arbeitgeberin vom 8. Dezember 2010 Feriengeld für das Jahr 2007, nicht eine Lohnzahlung 2008 betrafen (Urk. 13/III/84/6).

Was den Lohnausweis der Personalberatung D. vom 16. Februar 2009 für den Zeitraum vom 13. Mai bis 1. September 2008 über brutto Fr. 9'967.- (Urk. 3/3) anbelangt, ist ebenfalls nicht zu beanstanden, dass sich die Beschwerdegegnerin für die Berechnung des versicherten Verdienstes auf das gemäss IK-Auszug

abgerechnete AHV-pflichtige Einkommen dieser Firma von Fr. 8'007.- (Urk. 13/III/58/5) stÃ¼tzte. Der Suva-Stundenliste GAV vom 15. Dezember 2010 (Urk. 13/III/86/3) ist zu entnehmen, dass der BeschwerdefÃ¼hrer im Jahr 2008 lediglich 208 Stunden fÃ¼r die Personalberatung D. ___ im Einsatz war, was gemÃ¤ss deren Lohnangaben zu einem Einkommen von lediglich Fr. 6'848.30 gefÃ¼hrt hÃ¤tte (vgl. Urk. 13/III/86/1). GemÃ¤ss obiger Stundenliste war der BeschwerdefÃ¼hrer vom 12. August bis 1. September 2008 krank (Urk. 13/III/86/3), weshalb davon auszugehen ist, dass im AHV-Einkommen gemÃ¤ss IK-Auszug von Fr. 8'007.- von der Arbeitgeberin entschÃ¤digte Krankheitstage mitenthalten sind und im Lohnausweis vom 16. Februar 2009 Ã¼ber Fr. 9'967.- (Urk. 3/3) zusÃ¤tzliche Krankentaggelder. Eine BerÃ¼cksichtigung im Rahmen von Art. 24 Abs. 1 UVV rechtfertigt sich auch hier nicht.

Ã Ã Ã Ã Ã Ã Dies gilt umso mehr, als der Stundenliste der Y. ___ vom 3. Juni 2009 zu entnehmen ist, dass der BeschwerdefÃ¼hrer wÃ¤hrend der bei der Personalberatung das Team AG gemeldeten Krankheitstage teilweise fÃ¼r die Y. ___ arbeitete (vgl. Urk. 13/III/10). Die EinwÃ¤nde des BeschwerdefÃ¼hrers helfen ihm somit allesamt nicht weiter.

Ã Ã Ã Ã Ã Ã Der von der Beschwerdegegnerin ermittelte Verdienst erweist sich nach dem oben Gesagten als eher grosszÃ¼gig, ist aber im Ergebnis nicht zu beanstanden. Die Beschwerde ist abzuweisen.

4. Ã Ã Ã Ã Ã Der unentgeltliche Rechtsbeistand des BeschwerdefÃ¼hrers hat mit Honorarnote vom 10. Juli 2012 einen Aufwand von 7,59 Stunden und Barauslagen von Fr. 34.50 geltend gemacht (Urk. 18), was beim praxisgemÃ¤ssen Ansatz von Fr. 200.- zu einer EntschÃ¤digung von Fr. 1'676.70 (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) fÃ¼hrt, welche ihm aus der Gerichtskasse auszurichten ist.

Das Gericht erkennt:

1. Ã Ã Ã Ã Ã Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Ã Ã Ã Ã Ã Das Verfahren ist kostenlos.

3. Ã Ã Ã Ã Ã Der unentgeltliche Rechtsvertreter des BeschwerdefÃ¼hrers, Rechtsanwalt Dr. Markus Krapf, ZÃ¼rich, wird mit Fr. 1'676.70. (inkl. Barauslagen und MWSt) aus der Gerichtskasse entschÃ¤digt. Der BeschwerdefÃ¼hrer wird auf Ã§ 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen.

4. Ã Ã Ã Ã Ã Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Markus Krapf

- Rechtsanwalt Dr. Christian SchÃ¼rer

- Bundesamt fÃ¼r Gesundheit

sowie an:

- Gerichtskasse

5. Ã Ã Ã Ã Ã Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes Ã¼ber das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht wÃ¤hrend folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach

Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.